

Innenministerium
Baden-Württemberg
Az.: 6-1501.0/2

Den 16.06.2016

Empfehlungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes bei den Gemeindefeuerwehren

1. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

1.1 Allgemeines

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, Präventions- und Interventionsmechanismen im Kinderschutz zu stärken.

Ein Regelungsbereich des Gesetzes umfasst den Ausschluss von einschlägig vorbestraften Personen im Rahmen von Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe. Mit der Änderung von § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sollte dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen gerade mit Blick auf Sexualstraftaten Rechnung getragen werden. Es soll verhindert werden, dass in kinder- und jugendnahen Bereichen Personen beschäftigt oder tätig werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftatbestände verurteilt wurden, unabhängig von der Höhe der Strafe und dem Alter bei der Begehung der Straftat.

Im Mittelpunkt der Änderung von § 72a SGB VIII stand die Einbeziehung neben- oder ehrenamtlich tätiger Personen in den Personenkreis, der zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§§ 30, 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz – BZRG) verpflichtet wird (Absätze 3 und 5). Für den bei den Trägern der freien Jugendhilfe tätigen Personenkreis werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Absätze 2 und 4 verpflichtet, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abzuschließen.

Nach § 72a Absatz 4 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen hat. Das erweiterte Führungszeugnis zeigt alle Straftaten im Bereich Sexualdelikte und auf Kinder und Jugendliche bezogene Straftaten auf, selbst wenn diese für das einfache Führungszeugnis verjährt wären, zu

kürzeren Freiheitsstrafen geführt haben oder unter Drogeneinfluss stattfanden. So finden sich hier Straftaten wieder, die im Bereich Exhibitionismus, Besitz von Kinderpornografie, Zuhälterei und Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht liegen. Diese würden in ein einfaches Führungszeugnis oftmals nicht aufgenommen werden.

Näheres zum erweiterten Führungszeugnis ergibt sich aus der Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a Absätze 3 und 4 SGB VIII des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, die diesen Hinweisen als Anlage 1 beiliegt und auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

In den Vereinbarungen sind die Tätigkeiten festzulegen, die von in diesen Bereichen tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG wahrgenommen werden dürfen.

1.2 Jugendfeuerwehren und Musikabteilungen

Gemeinden sind in der Regel keine Träger der Jugendhilfe. In den Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz der Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe (AGJ) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) (<https://www.agj.de/menue-rechts/publikationen/buecher-broschueren-materialien/detail/news-artikel/handlungsempfehlungen-zum-bundeskinderschutzgesetz-orientierungsrahmen-und-erste-hinweise-zur-umsetzung.html>, Seite 29) wird empfohlen, alle kreisangehörigen Gemeinden, die nicht selbst örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe sind, als Adressatenkreis der Vereinbarungen mit aufzunehmen (vgl. auch FAQ-Liste auf der Homepage des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: <http://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/schutzauftrag-materialpool.html>).

Mit Blick auf den Schutzzweck des § 72a SGB VIII wird den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe empfohlen, mit den Gemeinden Vereinbarungen für die Jugendfeuerwehren sowie die Musikabteilungen der Feuerwehren, denen Kinder und Jugendliche angehören, abzuschließen.

1.3 Betroffener Personenkreis

Die Arbeitshilfe des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg gibt auch Hinweise zu den Kriterien für die Auswahl der Personen, von denen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden sollte.

Ergänzend zu den grundsätzlichen Ausführungen in der Arbeitshilfe weisen wir in Bezug auf die Jugendfeuerwehren und die Musikabteilungen der Feuerwehren auf Folgendes hin:

Personen, die wegen der Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG diese Tätigkeiten wahrnehmen dürfen, sind in der Regel:

1. bei den Jugendfeuerwehren

- der Jugendfeuerwehrwart,
- die Leiter der Jugend- und Kindergruppen und
- alle Personen, die regelmäßig oder wiederkehrend Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben (Betreuer);

2. bei den Musikabteilungen

- der Musikalische Leiter,
- der Leiter einer Musikabteilung,
- die Jugendbetreuer und
- die Ausbilder.

Kommen darüber hinaus weitere Personen regelmäßig oder wiederkehrend in vergleichbarem Umfang in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, ist auch von ihnen ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen.

Bei sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte zumindest eine Selbstverpflichtungserklärung verlangt werden, dass keine Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171 (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht), 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen), 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegt und auch keine entsprechenden Verfahren anhängig sind. Die Erklärung sollte die Verpflichtung einschließen, die Gemeinde über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren. Anlage 2a der Arbeitshilfe enthält ein Muster für eine solche Selbstverpflichtungserklärung.

1.4 Vorlage bei der Gemeindeverwaltung

Das erweiterte Führungszeugnis ist vom Betroffenen selbst zu beantragen. Wegen der Gebührenfreiheit wird auf die Arbeitshilfe verwiesen.

Für die Behandlung des erweiterten Führungszeugnisses gelten die Vorschriften des Schutzes personenbezogener Daten. Das heißt, das erweiterte Führungszeugnis muss der Gemeinde nur zur Einsichtnahme vorgelegt werden; es darf von ihr nicht einbehalten werden. Es empfiehlt sich eine Vorlage bei der personalverwaltenden Stelle in der Ge-

meindeverwaltung; dort sind ausreichend Kenntnisse über den Umgang mit personenbezogenen Daten vorhanden. Zeitpunkt und Ergebnis der Einsichtnahme sind aktenkundig zu machen.

Für die Frage der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendfeuerwehr kommt es allein darauf an, ob das erweiterte Führungszeugnis Eintragungen zu hierfür einschlägigen Straftaten im Sinne von § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII enthält. Einträge zu anderen Straftaten sind unbeachtlich.

Zum Datenschutz und zur Dokumentation der Einsichtnahme verweisen wir auf die Ausführungen dazu in der Arbeitshilfe.

1.5 Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrverbände, Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg

Betroffen sind hier Personen, die im Stadt-/Kreisfeuerwehrverband und in der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg feste Aufgaben im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen übernehmen, wiederkehrend selbstständig mit den Kindern und Jugendlichen unterwegs sind, eine Bezugsperson darstellen oder aufgrund ihrer Rolle ein besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis zu den Kindern und Jugendlichen aufbauen können. Hier sind die Verantwortlichen für das Jugendforum und die Jugendsprecher zu nennen.

Personen, die auf Kreis- und Landesebene in der Jugendarbeit mitarbeiten, werden regelmäßig von ihren Gemeindefeuerwehren für diese Tätigkeit entsandt. Unter Bezugnahme auf dieses Entsendungsprinzip kann einer autorisierten Person des Kreis-/Stadtfeuerwehrverbands oder der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg anstelle des erweiterten Führungszeugnisses auch eine Bescheinigung der Gemeinde über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden, wenn dieses keine relevanten Einträge enthält.

2. Prävention

Wesentliches Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeindefeuerwehren muss es sein, den Missbrauch von Kindern und Jugendlichen auszuschließen. Mit dem erweiterten Führungszeugnis kann verhindert werden, dass Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendfeuerwehr eingesetzt werden, die sich einschlägig strafbar gemacht haben. Durch geeignete Maßnahmen muss darüber hinaus verhindert werden, dass es bei der Kinder- und Jugendarbeit zu derartigen Handlungen kommt.

Die Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg hat ein umfassendes Präventionskonzept erarbeitet. Es gliedert sich in die Bereiche „Selbstverständnis und Werte“, „Qualifizierung und Sensibilisierung“, „Tätigkeitsausschluss von einschlägig

vorbestraften Personen“ und „Handlungen im Verdachtsfall“. Das Präventionskonzept ist diesen Hinweisen als Anlage 2 angeschlossen.

Die Lehrgänge für die Jugendfeuerwehrarbeit an der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg (Kinder-/JugendgruppenleiterIn/JugendwartIn) umfassen eigene Unterrichtseinheiten zum Themenbereich „Kinder- und Jugendschutzgesetz“. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden unter anderem über die rechtlichen Grundlagen informiert und in Fallbeispielen über Kindeswohlgefährdungen und sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sensibilisiert. Die Präventionsinhalte sind in der Schrift „Kindergruppen in der Jugendfeuerwehr - pädagogisches Konzept und Handreichung“ festgehalten; sie ist auf der Internetseite der Landesfeuerweherschule abgelegt und kann von dort heruntergeladen werden (https://www.lfs-bw.de/Fachthemen/jugendfeuerwehr/kindergruppen/Documents/Handreichung_Kindergruppen.pdf).

Feuerwehrangehörige in Führungsfunktionen werden in Lehrgängen und Seminaren in Präventionsthemen geschult, die insbesondere auch Gegenstand in Fortbildungen für Feuerwehrkommandanten sind. Bei Führungsfortbildungen für die Jugendfeuerwehren an der Landesfeuerweherschule werden die Themen künftig weiter vertieft.